Ergänzungssatzung „Äckerle“
Gemeinde Kleines Wiesental
Ortsteil Wieslet

Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Stand: 13.07.2011

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3

79674 Todtnauberg aufgestellt: 13.07.2011

Tel. 07671 / 96 28 70 Fax. 07671 / 96 28 71
e-mail: Kunz.Georg@kunz-galaplan.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Bestandserfassung / Konfliktanalyse / Bilanzierung 3

2.1 Artenschutz 3

2.1.1 Artengruppe der Reptilien 3

2.1.2 Artengruppe der Vögel 4

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 7

2.3 Schutzgut Boden 10

2.4 Schutzgut Wasser 12

2.4.1 Schutzgut Oberflächengewässer 12

2.4.2 Schutzgut Grundwasser 12

2.5 Schutzgut Klima / Luft 13

2.6 Schutzgut Erholung / Landschaftsbild 14

3 Ergebnis der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung 15

1 Einleitung

Anlass

Anlass für die Aufstellung der Satzung sind zwei konkrete Bauvorhaben jeweils zur Errichtung eines Einfamilienhauses für den Eigenbedarf auf den Grundstücken Flst.Nr. 637 und 638 im derzeitigen Außenbereich. Die Bauherren beabsichtigen die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage / Carport. Der Entwurf zum Bauvorhaben der Eheleute Enssle vom Architekturbüro Männer, Maulburg ist im Anhang zur Satzung beigefügt. Der Gemeindeverwaltung liegen weitere Anfragen von Bauwilligen vor.

Die Gemeinde Kleines Wiesental möchte der einheimischen Bevölkerung das Bauen im Ort ermöglichen. Die erforderlichen Erschließungsanlagen sind vorhanden, die Entwicklungsmöglichkeiten sollen durch die Satzung vorgegeben werden. Die vorhandene örtliche Prägung der ehemals landwirtschaftlichen Bebauung der Umgebung wird in die planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben aufgenommen. Die Vorhaben sind mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Des Weiteren soll kein Vorhaben realisiert werden, das der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Die Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden nicht beeinträchtigt.

Vorhaben-beschreibung

Das Plangebiet befindet sich südlich der Eichholzer Straße. Das Gelände fällt von Nordwest nach Südost leicht ab. Die Eichholzer Straße ist mit einem stärkeren Gefälle in östlicher Richtung ausgestattet, als der plateauartige Planbereich. Die Böschung entlang der Straße ist bis zu einem Geschoss hoch, so dass es sich anbietet in diesen Bereichen die Kellergeschosse für die Parkierung zu nutzen. In unmittelbarer Umgebung befinden sich mehrerer ehemals landwirtschaftliche genutzte Gehöfte des Ortsteiles Wieslet. Der Planbereich umfasst ca. 0,30 ha.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kleines Wiesental als Wohnbaufläche dargestellt, die Satzung wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Gemeinde hat aufgrund des hohen Erschließungsaufwandes auf die Überplanung der Gesamtfläche verzichtet. Es sollen stattdessen die im Wesentlichen vorhandenen Erschließungsanlagen von den Randbereichen aus genutzt werden.

Die Orte des Kleinen Wiesentales bildeten sich durch die Verdichtung von Streusiedlungen mit landwirtschaftlichem Ursprung. Die ehemals weitläufige Siedlungsstruktur ist heute noch, auch im Plangebiet, gut erkennbar. Die neuen Gebäude sollen sich dem umgebenden Bestand anpassen.

Zur Absicherung der Ziele wurden planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften getroffen. Die Gebäude dürfen, in Anlehnung an den umgebenden Bestand, mit max. II – Vollgeschossen errichtet werden, dabei ist das oberste Vollgeschoss im Dachraum vorzusehen. Die Anzahl der Wohnungen wird auf max. 2 Wohnungen je Gebäude beschränkt, um eine unangemessene Verdichtung zu vermeiden.

Die Lage der Gebäude auf den Grundstücken wurde durch die Festsetzung von Baugrenzen (Baufenster) bestimmt, damit die gewachsene Struktur erkennbar bleibt und die zusammenhängenden Freibereiche gesichert werden. Dies wird durch die Festsetzung einer offenen Bauweise gestützt. Die Gebäude sollen gemäß der örtlichen Tradition mit einem Satteldach errichtet werden. Die Dachneigung muss mind. 34° gemäß dem umgebenden Bestand betragen. Damit sich die neu geplanten Gebäude einfügen, wurden auch die Gebäude- bzw. die Firstrichtungen vorgegeben.

Die Fassadengestaltung sollte zurückhaltend sein. Unbeschichtete Metallbleche dürfen aufgrund möglicher Eintragungen in das Grundwasser nicht verwendet werden. Die Hofflächen und Zugangswege sind mit Materialien die eine Versickerung der Regenwässer ermöglichen herzustellen. Geländeveränderungen sind dem natürlichen Gelände anzupassen, Stützmauern sind aus diesem Grund nur bis zu einer Höhe von max. 1,0 m als Trockenmauer zulässig. Damit können auch neue Lebensräume geschaffen werden. Zur Vermeidung unnatürlicher Geländeüberformungen ist der überschüssige Boden, entsprechend den geltenden Richtlinien, fachgerecht zu lagern bzw. einer Wiederverwendung zuzuführen.

Zur Realisierung der Bauvorhaben sind neue Erschließungsanlagen mit Hof- und Grundstückseinfahrten erforderlich. Erschließungstechnisch untersucht wurde der Bereich durch das Büro Paul, Rheinfelden. Die Untergrundverhältnisse wurden durch das Büro Mannsbart, Schopfheim geprüft. Entlang der Eichholzer Straße ist ein gegenseitiges Leitungsrecht festgesetzt. In dieser Trasse können sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen untergebracht werden.

Der Bau einer zusätzlichen Erschließungsstraße ist nicht erforderlich. Die Verkehrsanbindung erfolgt direkt an die Eichholzer Straße.

Wirkfaktoren

Wie bereits erläutert sind östlich und südlich des Plangebietes bereits bebaute Gründstücke vorhanden. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücksfläche der Flurst. Nr. 638 und Nr. 637 teilweise und beläuft sich auf insgesamt ca. 3.000 m². Der nördliche Bereich entlang der Eichholzer Straße soll mit 3 Einzelhäusern bebaut werden. Der südliche Teil des Flurst. Nr. 638 wird für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen herangezogen. Hier sollen Streuobstbäume gepflanzt und die Wiesenfläche extensiv genutzt werden.

Die naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe beschränken sich somit auf den Bereich entlang der Eichholzer Straße. Die eigentliche Baufläche umfasst nur ca. 1.700 m². Die GRZ wird mit 0,4 zuzüglich von 50 % überbaubaren Nebenflächen (Garagen, Terrasse, Zufahrten usw.) festgesetzt. Hierdurch ergibt sich eine max. Flächenversiegelung und –überbauung von ca. 1.020 m². Die verbleibenden Flächen in den bebaubaren Bereichen werden zukünftig als Gartenflächen genutzt.

Durch die 3 zusätzlichen Einzelhäuser ist keine entscheidungserhebliche Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs oder von sonstigen Belastungsfaktoren auszugehen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen können.

Die nachfolgenden Darstellungen beschränken sich somit im Wesentlichen auf die anlagebedingten Wirkfaktoren der Flächenversiegelung für die Gebäude und Nebenflächen.

2 Bestandserfassung / Konfliktanalyse / Bilanzierung

Vorbemerkung

Der Eingriffsschwerpunkte liegen beim Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie beim Schutzgut Boden, so dass diese Belange hier vorrangig dargestellt und behandelt werden.

2.1 Artenschutz

BNatSchG

Für die nach § 44 und § 45 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der § 45 BNatSchG sieht in diesem Zusammenhang so genannte CEF – Maßnahmen vor. Dies sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die durch die kurzfristig mögliche Ausführung von artspezifischen Maßnahmen geeignet sind, das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. CEF – Maßnahmen zielen darauf ab, kurzfristig entwickelbare Habitate und Habitatbestandteile vor dem eigentlichen Eingriff herzustellen, so dass diese für die betroffenen Arten und Populationen in unmittelbaren räumlichen und funktionellen Zusammenhang zum Zeitpunkt des Eingriffs als Lebensraum zur Verfügung stehen und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Population vermieden werden kann.

Vorbemerkung

Aufgrund der im Vorhabenbereich sowie auf den angrenzenden Seitenflächen vorhandenen Streuobstbestände wurde von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens gefordert.

Nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des LRA Lörrach wurden die Untersuchungen auf die Artengruppen der Vögel und Reptilien beschränkt.

Die nachfolgend kursiv gedruckten Angaben wurden dem Gutachten von Herr Toth aus Freiburg entnommen, das als Anhang beigefügt ist.

2.1.1 Artengruppe der Reptilien

Bestand

Zur Erfassung der Reptilien wurden das Gebiet und seine Randbereiche langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für gefährdete Reptilien wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt.

Im Eingriffsbereich, sowie in seinen Randbereichen, konnten bislang keine Hinweise auf mögliche Reptilienvorkommen registriert werden.

Die vorhandenen Strukturen lassen auch nicht auf mögliche Vorkommen von bspw. Zauneidechse oder Schlingnatter schließen. Die betroffene Streuobstwiese ist zu dicht bewachsen und weist eine relativ hohe Bodenfeuchte auf. Weiterhin fehlt es an Stellen mit lockeren, offenen Bodensubstraten (z.B. Sandlinsen oder Lößstellen) um den Tieren eine Eiablage zu ermöglichen.

Die Strukturen im Eingriffsbereich sind als ungünstig für Reptilien einzustufen, ein Vorkommen kann weitgehend ausgeschlossen werden. Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

2.1.2 Artengruppe der Vögel

Bestand

Durch die ständige Präsenz des Menschen kommen keine scheuen Vogelarten im zu untersuchenden Gebiet vor.

Aufgrund der wenigen Nistmöglichkeiten im Eingriffsbereich, wurden die meisten registrierten Arten bei der Nahrungsaufnahme gesichtet und demnach als Nahrungsgäste gewertet. Die Nistschwerpunkte im Untersuchungsgebiet liegen in den angrenzenden Wohnhäusern (z.B. Haussperling) mit ihren Gartenflächen.

Insgesamt wurden 19 Vogelarten registriert (Tab.1). In der direkten Eingriffsfläche brüten keine Vögel, vier Arten (Blau- und Kohlmeise, Amsel und Haussperling) brüten in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsraum.

Amsel und Kohlmeise brüten etwa 50 Meter vom Eingriff entfernt, auf der Böschungskante, in den südwestlich angrenzenden Gehölzen. Die Blaumeise brütet circa 50 Meter außerhalb der Eingriffsfläche in dem nördlich gelegen Baumbestand.

Der Haussperling besitzt zwei Nester an dem nordöstlich an die Baufläche angrenzenden Wohnhaus.

Alle anderen Arten traten als Nahrungsgäste auf bzw. ihre Nester (Grünspecht) liegen zu weit entfernt vom Eingriff.

Tabelle 1 Registrierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Status: BV = Brutvogel; NG = Nahrungsgast

Nr.	Artname	*wissenschaftlicher Artname*	Status	22.03.	5.04.	27.04.	30.05.	14.06.
1	**Amsel**	***Turdus merula***	**BV**	**1**		**2**	**2**	**1**
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	NG		2			
3	**Blaumeise**	***Parus caeruleus***	**BV**		**2**	**2**		**2**
4	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	NG	1		1		1
5	Elster	*Pica pica*	NG			1		
6	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	NG		1			
7	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	NG			1		
8	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	NG					1
9	Goldammer	*Emberiza citrinella*	NG			1	1	1
10	Grünspecht	*Picus viridis*	NG	1	1			
11	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	NG		2		1	1
12	**Haussperling**	***Passer domesticus***	**BV**	**2**	**2**	**4**	**3**	**4**
13	**Kohlmeise**	***Parus major***	**BV**	**2**	**4**	**2**	**1**	**3**
14	Rabenkrähe	*Corvus corone*	NG	2		1	2	1
15	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	NG		1			
16	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	NG	1			1	
17	Star	*Sturnus vulgaris*	NG	1		4		
18	Sumpfmeise	*Parus palustris*	NG			1		3
19	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	NG		1		1	

Schutzstatus

Fünf der registrierten Vogelarten befinden sich auf der Roten-Liste der gefährdeten Vogelarten Baden-Württembergs und eine davon auch auf der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten Deutschlands. Haussperling, Star, Fitis, Gartenrotschwanz und Goldammer sind in der Vorwarnliste Baden-Württembergs eingestuft Der Bestand dieser Vogelarten in Baden-Württemberg ist aktuell noch nicht gefährdet. Aber es wird angenommen, dass sie innerhalb der nächsten 10 Jahre gefährdet sein werden, wenn ihre Bestände weiter zurückgehen. (Übersicht Tab.2).

Der Haussperling befindet sich auch bundesweit in der Vorwarnliste da seine Bestände in ganz Deutschland zurückgehen. Der Rückgang betrifft allerdings die Stadtgebiete, weil die modernen Gebäude infolge glatter Fassaden und Flachdächer dem eigentlichen Felsenbrüter wenige Vorsprünge, Nischen oder Winkel als Nistplätze anbieten. In Wieslet existiert ein stabiler Haussperlingsbestand, die Gebäude in der ländlichen Umgebung eignen sich ideal für den Nestbau.

Der Star konnte im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast registriert werden. Auf den weiter westlich gelegenen Wiesen und Feldern bildet er gemeinsam mit Rabenkrähen ein großes nahrungssuchendes Kollektiv.

Fitis, Goldammer und Gartenrotschwanz waren gelegentliche Nahrungsgäste in den angrenzenden Flächen. Da sie dort kein revieranzeigendes Verhalten zeigten, sind ihre Brutreviere vermutlich weiter entfernt.

Tabelle 2 Schutzstatus der beobachteten Vogelarten

Artname	*wissenschaftlicher Artname*	RL D	RL BW	§ 7 Abs. 13 u. 14 BNatschG	EU-VRL Anh. I
Amsel	*Turdus merula*	*	*	besonders geschützt	
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*	besonders geschützt	
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	*	besonders geschützt	
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*	*	besonders geschützt	
Elster	*Pica pica*	*	*	besonders geschützt	
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	*	V	besonders geschützt	
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	*	besonders geschützt	
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	*	V	besonders geschützt	
Goldammer	*Emberiza citrinella*	*	V	besonders geschützt	
Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	besonders geschützt	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	besonders geschützt	
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	besonders geschützt	
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	besonders geschützt	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	besonders geschützt	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	besonders geschützt	
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	*	*	streng geschützt	x
Star	*Sturnus vulgaris*	*	V	besonders geschützt	
Sumpfmeise	*Parus palustris*	*	*	besonders geschützt	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	besonders geschützt	

Rote Liste: V = Arten der Vorwarnliste

Europäische Vogelschutz-Richtlinie: EU-VRL RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 1.März 2010:

Als einzige europarechtlich geschützte Vogelart und streng geschützte Vogelart trat bei zwei Begehungen der Schwarzmilan in Erscheinung. Er kreiste über dem Eingriffsgebiet sowie dem weiteren Tal und spähte nach Nahrungstieren. Sein Horst befindet sich weit außerhalb der Eingriffsfläche. Er wird durch die geplante Baumaßnahme nicht gestört, da der Eingriff zu klein ist um seine Jagdhabitate maßgeblich negativ zu beeinflussen.

Amsel, Kohl- und Blaumeise sind vom Eingriff potentiell (durch Lärmbelästigungen etc.) betroffen.

Sie sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz zwar besonders geschützt, aber weder in den Roten Listen noch der EU-Vogelschutzrichtlinie vermerkt. Es sind sehr häufige Vogelarten und ihre lokale Populationen umfassen eine hohe Anzahl von Brutpaaren. Daher bezieht sich die eventuelle Schädigung durch die geplanten Eingriffe bei ihnen nur auf die direkt betroffenen Individuen.

Insgesamt handelt es sich bei den registrierten Vogelarten um die typischen Arten der Dorfrandlagen mit Wiesen, eingestreutem Streuobst, Gehölzen und Gebüschen. Diese Lebensräume beherbergen zahlreiche Vogelarten, die mitunter hohe Dichten erreichen. Der direkte Eingriffsraum von ca. 0,3 ha ist im Hinblick auf Besiedlungsmöglichkeiten durch die Avifauna infolge weniger wertgebender Altgehölze und wenigen dichten, (dornenbewehrten) Gebüschen nicht sonderlich attraktiv. Die Eingriffsfläche besitzt als Lebensraum für Vögel nur eine geringe Qualität.

Auswirkungen

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden auf der Streuobstwiese ca. 16, überwiegend jüngere, Bäume gefällt. Es können 8, davon 3 größere, Bäume erhalten werden. Von den 3.000 m² Gesamtfläche werden insgesamt 1.000 m² dauerhaft versiegelt und ca. 500 m² als Gartenflächen genutzt. Eine mit ca. 1500 m² relativ große Fläche wird künftig als extensive Mähwiese bewirtschaftet und mit Streuobstbäumen bepflanzt.

Die Bauphase ist mit Störungen durch die Bauarbeiten und Baumaschinen und der damit einhergehenden Umwandlung der bisherigen Wiesenfläche in ein Baugebiet verbunden. Während der zeitlich befristeten Bauphase geht den vorkommenden Vogelarten die Fläche als Nahrungsquelle verloren.

Momentan befinden sich keine brütenden Vögel im direkten Eingriffsbereich. Amsel, Haussperling, Kohl- und Blaumeise sind durch Lärmbelästigungen und Störungen durch den allgemeinen Baubetrieb möglicher Weise betroffen. Auch die Vogelarten die, die angrenzenden Lebensräume besiedeln, werden die Fläche während der baulichen Aktivitäten meiden und die Randbereiche der Baustelle zeitweilig räumen. Während des Baus werden der Eingriffsraum und seine Randbereiche ihre ohnehin geringe Attraktivität als Vogellebensraum vorübergehend verlieren.

Wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind und die Häuser bewohnt bzw. genutzt werden, ist die Situation in der bebauten Teilfläche mit der jetzigen nicht mehr vergleichbar. Hier geht ein Teil der Streuobstwiese als Nahrungshabitat verloren. Die Gesamtsituation in dieser Teilfläche wird ähnliche Eigenschaften, wie die bereits weiter westlich bebauten Wohnbereiche aufweisen. Die Wohnfläche dehnt sich aus und die Jagdhabitate der Vögel werden in die angrenzenden, weiträumigen Grünflächen verlagert. Die zusätzliche Wohnnutzung werden sich für die Umgebung nicht störend auswirken, da die Vögel durch die bestehende Wohnnutzung im weiteren Umfeld bereits an Menschen gewöhnt sind. Scheue Arten werden auch weiterhin nicht in den Siedlungsbereichen brüten.

Durch die Streuobstanpflanzungen in der verbleibenden Wiesenfläche, südlich von den künftigen Wohnflächen, können für die künftigen Brutgenerationen potentielle Nistplätze geschaffen werden.

Vermeidung und Minimierung

Die übliche Minimierungsmaßnahme die Rodung der Bäume außerhalb der Brutzeiten (Ende September– Ende Februar) durchzuführen, kann im vorliegenden Fall (bisher) nicht zwingend gefordert werden. Die Bäume sind aufgrund der niedrigen Höhe und fehlenden Höhlen als Brutplätze ungeeignet.

Da sich (bisher) keine Nester bzw. brütenden Vögel im Eingriffsbereich befinden, und die vorhandenen Bäume aktuell nicht als Brutstätten genutzt werden, wäre auch bei einer Rodung der Bäume im Sommer der Verbotsbestand von § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötung der betroffenen Vögel bzw. Jungtiere im Nest) und Nr. 2 (Störung von Tieren) nicht erfüllt.

Bei einer Rodung der Bäume im Sommer / Anfang Herbst, sind diese zwingend kurz vor der Rodung nochmals auf einen Brutbesatz zu prüfen. Einer Rodung ab September steht hingegen nichts entgegen.

Weiterhin wird im Rahmen der Minimierungsmaßnahmen der vorhandene Gehölzbestand so weit wie möglich geschont. Bäume, deren Entnahme nicht zwingend erforderlich ist, bleiben als mögliche Nistplätze für die kommenden Brutgenerationen erhalten. Dies betrifft vor allem die Bäume, die sich am Rand der Fläche befinden.

Ausgleich

Die im Rahmen des Eingriffs gerodeten Bäume (16 Stück) sind nachzupflanzen. Dabei sollten die gerodeten. Obstbäume nach Möglichkeit durch hochstämmige Obstbäume ersetzt werden. Zusätzlich sollten Pflanzungen von min. 200 m² Hecken im süd-, südöstlichen und westlichen Randbereich erfolgen. Dies schafft Brutmöglichkeiten für freibrütende Arten, wie die im erweiterten Untersuchungsgebiet registrierte Amsel.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Im direkten Eingriffsbereich konnten bei bisher 3 von insgesamt 5 Begehungen, keine Hinweise auf brütende Vögel registriert werden. In der näheren Umgebung zur Eingriffsfläche brüten die häufigen Arten Amsel, Kohl- und Blaumeise. Nester des Haussperlings befinden sich an den Wohnhäusern östlich vom Eingriff.

Durch die Rodung von 16 jüngeren Streuobstbäumen in der nördlichen Streuobstwiese kommt es zu keinen Brutausfällen oder Tötungen von einzelnen Individuen.

Amsel, Haussperling, Blau- und Kohlmeise werden durch die baulichen Aktivitäten gestört und verlieren über die Bauzeit ein kleinflächiges Nahrungshabitat. Sie werden sich während der Bauphase aus der Umgebung der Baustelle zurückziehen und in andere Lebensräume ausweichen.

Momentan besitzt die Fläche eine geringe Bedeutung für die Vogelwelt, deshalb wird der Lebensraumverlust als unerheblich für die lokale Avifauna eingestuft.

Wenn die vorgeschlagenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt und das Vorhaben ist aus avifaunistischer Sicht vertretbar.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Vorbemerkung

Die Flächen wurden im Frühjahr 2011 begangen und die vorhandenen Vegetationseinheiten erfasst.

1

Obstbaum-bestände

Einzelbäume

Auf den Grünlandflächen sind mehrere Streuobstbäume zu finden. Insgesamt sind auf der geplanten Baufläche 24 Obstbäume, hauptsächlich Apfel, aber auch Walnuss, Zwetschge und Birne, anzutreffen. Die meisten Bäume weisen eine Höhe von 3-5 Metern und Stammumfängen von 10 - 30 cm auf.

Lediglich die Walnussbäume im Südwesteck sind etwas höher (10 -15 Meter) und besitzen größere Stammumfänge (30 - 40 cm).

Insgesamt sind die Bäume aufgrund der Funktionen für die Vogel- und Insektenwelt als Lebensräume mit mittlerer bis hoher Bedeutung einzustufen.

2

Fettwiese

Der großflächigste Biotoptyp im Untersuchungsgebiet sind Fettwiesen mittlerer Standorte.

Die Krauschicht ist relativ artenarm. Gut zu erkennen waren die Krautarten Löwenzahn, Spitz- und Breitwegerich, Sauerampfer und Scharbockskraut. In der Fläche dominieren jedoch vermutlich die Hoch- und Mittelgräser wie Glatthafer, Knäuelgras, wolliges Honiggras oder der Wiesenfuchsschwanz.

Insgesamt sind die Fettwiesenbereiche als Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung einzustufen.

3

Graben

Parallel zur Straße fließt an der Nordkante ein etwa 10 – 20 cm schmaler, relativ geradliniger Entwässerungsgraben. Kurz vor der Garageneinfahrt des bestehenden Gebäudes im Osten wird er unterirdisch abgeleitet.

Der Graben weist innerhalb des Plangebietes keine typischen Vegetationsstrukturen auf und ist als Lebensraum mit geringer bis mittlerer Bedeutung einzustufen.

4

Privatgarten

Der östliche Teil des Plangebietes besteht aus dem Privatgarten um das Wohnhaus. Dieser vereint typische Gartenelemente wie Gemüsebeete, Beerensträucher (z.B. Himbeere), Ziersträucher (z.B. Kirschlorbeer, Forsythie, Felsenbirne), gemähten Rasenflächen und auch größere Holzstapel.

Aufgrund der intensiven Nutzung sind diese Flächen als Bereiche mit geringer Bedeutung als Lebensraum einzustufen. Die hier vorhandenen Obstbaumbestände werden gesondert bewertet.

5

Wege / Gebäude

Sämtliche Wege bzw. Zufahrten im Privatgartenbereich sind gepflastert bzw. mit Steinplatten ausgelegt.

Das Haus ist infolge fehlender Fassaden- und Dachbegrünung ebenfalls Defizitbereich.

Bestandsbewertung

LUB W Nr.	Biotoptyp	Grundwert	Faktoren	Biotopwert	Fläche/ Stück	Bilanzwert
45.10	Streuobstbäume Bestand	600	1,0	600	20	12.000
45.10	Streuobstbäume Bestand groß	1000	1,0	1000	4	4.000
33.41	Fettwiesen mittlerer Standorte	13	0,8	10	2100	21.000
12.61	Graben	13	1,0	13	50	650
60.60	Privatgärten	6	1,0	6	850	5.100
				Summe	**3.024**	**42.750**

Eingriffe

Durch den Bau der 3 neuen Gebäude sowie die Anlage der erforderlichen Grundstückszufahrten erfolgen Eingriffe in die vorhandenen Fettwiesenflächen sowie der Verlust des überwiegenden Teils der Streuobstbäume. Dieser ist teilweise auf die geplanten Gebäude, überwiegend jedoch auf die erforderlichen Zufahrten von der Straße her und die hier ebenfalls erforderliche Verlegung der Versorgungsleitungen zurückzuführen (Leitungsrecht). Auch der hier vorhandene Wassergraben muss im Bereich der Zufahrten teilweise verdolt werden. Des Weiteren werden die vorhandenen Fettwiesenflächen in Gartenflächen umgewandelt.

Vermeidung- und Minimierung

Die im südwestlichen Randbereich vorhandenen Baumbestände sowie 5 kleinere Obstbäume zwischen den Gebäuden werden mit einer Pflanzbindung belegt und bleiben erhalten. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung stehen derzeit nicht zu Verfügung.

Ausgleich

Zur Kompensation der Eingriffe erfolgen innerhalb des Plangebietes die Anlage der Privatgartenflächen, die Pflanzung von Grenzhecken, die Pflanzung von insgesamt 16 hochstämmigen Streuobstbäumen sowie die extensive Pflege der verbleibenden Grünlandfläche. Die Grünlandfläche ist extensiv als zweischürige Mähwiese mit Verzicht auf Düngung zu pflegen.

Der Bau der Trockenmauer als Abgrenzung zwischen den geplanten Gartenflächen sowie der angrenzenden Wiese erfolgt als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden (monetäre Bewertung) und wird in der nachfolgenden Tabelle nur nachrichtlich aufgeführt.

Planungsbewertung

LUB W Nr.	Biotoptyp	Grundwert	Faktoren	Biotopwert	Fläche/ Stück	Bilanzwert
	Maßnahmen innerhalb Plangebiet					
45.10	Streuobstbäume Bestand	600	1,0	600	5	3.000
45.10	Streuobstbäume Bestand groß	1000	1,0	1000	3	3.000
45.10	Streuobstbäume Planung	600	1,0	600	16	9.600
42.20	Gebüsch / Grenzhecke	14	1,0	14	200	2.800
33.41	Magerwiesen mittlerer Standorte	21	0,8	17	1250	21.000
12.60	Graben	13	0,8	10	30	390
60.60	Privatgärten	6	1,0	6	500	3.000
60.10	Straßen, Gebäude	1	1,0	1	1.020	1.020
				Summe	**3.024**	**43.810**
45.10	Trockenmauer / Nutzungsgrenze (nur nachrichtlich aufgeführt - Ausgleich Schutzgut Boden)	23	1	23	60	1.380
				Summe	**3.084,00**	**45.190**

Ergebnis

Die Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen und Tiere auf einer Fläche von ca. 1.700 m² mit Anlage von Privatgärten sowie einer max. Flächenversiegelung und –überbauung von ca. 1.020 m² und der dadurch entstehende Kompensationsbedarf von 42.750 Ökopunkten kann durch die Pflanzung von ca. 200 m² naturnaher Grenzhecken, die Pflanzung von 16 hochstämmigen Streuobstbäumen sowie die extensive Pflege der südlichen Grünlandfläche und die dadurch erreichbare Kompensationswirkung von 43.190 Ökopunkten vollständig kompensiert werden.

Des Weiteren ist für die Kompensation der Eingriffe beim Schutzgut Boden die Herstellung einer Trockenmauer als Grenzlinie zwischen den Gartengrundstücken und der südlichen Grünlandfläche vorgesehen. Diese Maßnahme wir monetär bewertet (siehe Schutzgut Boden), dient aber gleichzeitig der Schaffung von trocken ausgeprägten Kleinbiotopstrukturen.

2.3 Schutzgut Boden

Methodik

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Standort für die natürliche Vegetation

Bestand

In der Bodenübersichtskarte 1:200.000 (BÜK 200) sind für den Bereich von Wieslet Braunerden, podsolige Braunerden, Ranker, humose Braunerden, Parabraunerden, Kolluvien aus grus und schutthaltigem Lehm und lehmigem Sand über Kristallinschutt angegeben.

Die Böden sind im wesentlichen als humose Braunerden einzustufen. Ein Grundwassereinfluss fehlt im Bereich der Bebauung aufgrund der Hang- bzw. Kuppenlage weitgehend. Die Böden sind vor Ort als sandiger Lehm anzusprechen.

Im Gelände sind im Bereich der südlichen Gründlandflächen deutlich Geländemodellierungen und –auffüllungen zu erkennen, so dass hier nicht mehr mit natürlichen Bodenverhältnissen zu rechnen ist. Hier erfolgt jedoch keine Bebauung, so dass es keine Probleme hinsichtlich des Baugrundes geben wird.

Westlich des Plangebietes grenzen weitere Grünlandflächen an, die teilweise Staunässe und Grundwassereinfluss zeigen. Dies ist aber vermutlich auf das Aufstauen eines kleinen Grabens als Viehtränke zurückzuführen. Der Bereich wird durch die Bebauung nicht tangiert.

Für den Wasserhaushalt ist den Böden aufgrund der mittleren Tiefgründigkeit sowie des relativ hohen Feinerdeanteils eine hohe Bedeutung (Klasse 3) zuzuordnen.

Hinsichtlich der Filter- und Pufferfunktion ist den Böden ebenfalls eine hohe Bedeutung (Klasse 3) zuzuordnen.

Die Ertragsfunktion ist hingegen aufgrund der Hanglage dem geringen bis mittleren Bereich (Klasse 2) zuzuordnen.

Im Hinblick auf die Funktion als Standort für die natürliche Vegetation ist den Böden hingegen eine mittlere Bedeutung (Klasse 2) beizumessen.

Vorbelastung

Vorbelastungen durch Schadstoffe oder die landwirtschaftliche Nutzung sind nicht vorhanden.

Die im Gelände erkennbaren Auffüllungen sind hingegen als Vorbelastungen einzustufen.

Bodenfunktion	Bewertungsklasse	Funktionserfüllung
Standort für Kulturpflanzen	2	Mittel
Filter- und Pufferfunktion	3	Hoch
Funktion im Wasserkreislauf	3	Hoch

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen erfolgt die Anordnung des Gebäudes direkt an der Erschließungsstraße, so dass bis auf die Garagenzufahrten und Hofflächen keine neuen Straßen und Zufahrten gebaut werden müssen.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in die Böden und das Grundwasser während der Bauarbeiten,
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens sowie Rekultivierung und Tiefenlockerung von verdichteten Böden im Baufeld,
- getrennte Lagerung des humosen Oberbodens und rekultivierungsfähigem Unterboden sowie Einhaltung der max. Erdmietenhöhe von 2,5 m,

prognostizierte Auswirkungen

Durch den Bau der Gebäude sowie der Seitenflächen erfolgt die Flächenversiegelung und –überbauung von ca. 1.000 m², mit entsprechenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auf dieser Fläche.

Gemäß der Ökokontoverordnung 2011 erfolgen zunächst die Ermittlung der Bewertungsklassen der Böden sowie die Wertstufe der Gesamtbewertung. Über die mittlere Eignung als Standort für Kulturpflanzen und die hohe Filter- und Pufferwirkungen sowie die hohe Leistungsfähigkeit im Wasserkreislauf (2 – 3 - 3) ergibt sich die Gesamtbewertung 2,666. Die Eingriffe durch die Flächenversiegelung sind mit 10,66 Ökopunkten pro m² zu bewerten.

Bei einer zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. 1.000 m² errechnet sich somit ein Kompensationsbedarf von 10.660 Ökopunkten.

Bewertungsklassen für Bodenfunktionen	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte / m²
0 – 0 - 0	0	0
0 – 1 - 0	0,333	1,33
1 – 1 – 1	1	4
1 – 1 – 2	1,333	5,33
1 – 2 – 2	1,666	6,66
2 – 2 – 2	2	8
2 – 2 – 3	2,333	9,33
2 – 3 – 3	**2,666**	**10,66**
3 – 3 – 3	3	12
3 – 3 – 4	3,333	13,33
3 – 4 – 4	3,666	14,66
4 – 4 – 4	4	16

Kompensation

Maßnahmen für die schutzgutspezifische Kompensation, wie die Entsiegelung von Flächen oder die Extensivierung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen, stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Das Defizit beim Schutzgut Boden von 10.660 Ökopunkten kann jedoch die flächig nicht bilanzierbare Herstellung der Trockenmauer als Abgrenzung zwischen den Gartenflächen und den Grünlandflächen herangezogen werden.

Pro 4 Ökopunkte Defizit wird monetär 1 Euro in Ansatz gebracht. Für die Kompensation der 10.660 Ökopunkte sind somit 2.665,-- € für eine weitere ökologisch sinnvolle Kompensationsmaßnahme anzusetzen.

Die geplante Trockenmauer hat eine Länge von ca. 58 lfm. Bei einem Kostenansatz von ca. 100,-- € ist die Mauer mit ca. 5.800,-- € zu veranschlagen. Der geforderte Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von ca. 2.665,-- € ist somit vollständig abgedeckt.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Schutzgut Oberflächengewässer

Bestand

Von Westen her verläuft in der Wiesenfläche ein kleiner Wassergraben, der die kleine Talmulde westlich des Baugebietes entwässert. Kurz vor Erreichen des Wirtschaftsweges wird der Graben als Viehtränke etwas aufgestaut. Anschließend verläuft er in Richtung Straße und wird hier parallel zur Straße abgeleitet.

Der Graben verläuft als kleine Mulde parallel zu Straße und wird kurz vor der Grundstückseinfahrt des besehenden Hauses in eine Dole eingeleitet. Standorttypische Vegetation fehlt weitgehend. Allenfalls kleinflächig können sich hier Mädesüß und Binsen entwickeln.

Nach derzeitigem Kenntnisstand führt der Graben nur periodisch Wasser und ist eher als Entwässerungsgraben einzustufen.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Der Entwässerungsgraben entlang der Straße ist als Gewässer mit geringer Bedeutung zu bewerten, da weder standorttypische Vegetationsstrukturen vorhanden sind und dem Graben bis auf die Straßenentwässerung in der Einschnittslage keine entscheidenden Funktionen in Bezug auf den Hochwasserschutz zugeordnet werden können.

Eingriffe

Der parallel zur Straße verlaufende Wassergraben muss im Bereich der Grundstückszufahrten ebenfalls über ein kurzes Stück verrohrt werden.

Erhebliche Eingriffe für das Schutzgut Oberflächengewässer entstehen hierdurch jedoch nicht. Die Entwässerungsfunktion für die Straße ist hierbei jedoch aufrecht zu erhalten.

Auf weitere Ausführungen wird verzichtet.

2.4.2 Schutzgut Grundwasser

Bestand / Bedeutung

Wasserschutzgebiete oder Grundwasserschonbereiche sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Die Grundwasserneubildung liegt bei ca. 14 l/s km². Entscheidend hierfür sind der geringe Anteil an versiegelten Flächen, der relativ hohe Waldanteil sowie die mit zunehmender Höhenlage abnehmenden Temperaturen und Verdunstungsraten.

Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der Niederschläge von ca. 1.100 mm / Jahr sowie der vorhandenen Bodenfunktionen an sich als hoch einzustufen. Jedoch ist aufgrund der Hanglage ein verstärkter Oberflächenabfluss zu berücksichtigen. Das versickernde Niederschlagswasser sammelt sich über dem anstehenden Grundgestein und fließt dann in die Tal- und Muldenlagen ab.

Vorbelastung

Die Grundwasserqualität unterliegt im Untersuchungsgebiet keinen Vorbelastungen. Altlasten oder sonstige Schadstoffbelastungen sind nicht bekannt. Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen erfolgt bereits weitgehend extensiv, so dass auch durch Dünger oder Pestizide keine Vorbelastungen zu erwarten sind.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen wird für die Nebenflächen die Befestigung mit wasserdurchlässigen Belägen sowie die Verwendung von Retentionszisternen mit Zwangsentleerung festgesetzt.

prognostizierte Auswirkungen

Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind somit nur in untergeordnetem Umfang durch die Ableitung der Dachflächenabwassers zu erwarten. Die Beeinträchtigungen werden aufgrund der geringen Flächengröße nicht als erheblich eingestuft.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Regionales Klima

Das vordere Wiesental sowie dessen Seitentäler gehören zu den klimatisch begünstigten Regionen in Deutschland. Die relativ hohe Jahresmitteltemperatur von ca. 8 - 9°C und durchschnittlichen Niederschlagsmengen von ca. 1100 mm kennzeichnen das relativ milde Klima. Gemäß den Angaben in Klimaatlas Baden – Württemberg ist im Plangebiet mit 10 bis 20 Nebeltagen pro Jahr zu rechnen.

Lokalklima

Ausgeprägte Berg- und Talwindsystem sind im Vorhabenbereich nicht zu erwarten. Den vorhandenen Grünlandflächen ist in Bezug auf das Kleinklima nur eine geringe bis mittlere, den vorhandene Obstbaumbeständen eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf Luftbefeuchtung, -filterung oder Beschattung zuzuordnen.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung erfolgt die Festsetzung von Pflanzbindungen für einen Teil der vorhandenen Streuobstbäume auf den Baugrundstücken.

Der überwiegende Teil der Streuobstbäume im Bereich der Gebäude sowie der geplanten Leitungstrasse für die Versorgungsleitungen kann jedoch nicht erhalten werden.

prognostizierte Auswirkungen

Im Hinblick auf das Kleinklima entstehen durch die Flächenversigelung und –überbauung und die damit einher gehenden Überhitzungserscheinungen entsprechende Beeinträchtigungen auf einer Fläche von insgesamt ca. 1.020 m². Gleichzeitig erfolgt der Verlust der vorhandenen Grünlandflächen sowie von 16 Streuobstbäumen auf der Fläche.

Aufgrund der geringen Flächengröße sowie der im Verhältnis zum Wirkraum (zusätzliche Flächenversiegelung von 1.020 m²) ungleich größeren Ausgleichsräume (Wald- und Grünlandflächen) in der Umgebung sind für das Schutzgut Klima/Luft insgesamt nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ausgleich

Durch die Pflanzung von ca. 16 Streuobstbäumen und 200 m² Heckenstrukturen können die geringen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch den Verlust der Baumbestände sowie der Grünlandflächen entsprechend kompensiert werden.

2.6 Schutzgut Erholung / Landschaftsbild

Bestand / Bedeutung

Die Fläche für das geplante Gebäude liegt am westlichen Ortsrand von Wieslet. Südlich und östlich der Fläche ist bereits eine Bebauung mit Streusiedlungscharakter vorhanden. Die Gebäude liegen hierbei teilweise exponiert auf einer kleinen Geländekuppe oder in Hanglage.

Das hier relevante Baugrundstück ist aufgrund des stark bewegten Reliefs im Grunde nur von der Eichholzer Straße einsehbar. Aus allen anderen Richtungen wird der Bereich entweder durch Geländekuppen, Gehölzhecken oder durch die vorhandenen Gebäude oder Baumbestände abgeschirmt.

Als landschaftsbildprägende Elemente sind vor allem die Streuobstbestände auf der Fläche zu nennen.

Eine Erholungsnutzung erfolgt auf der Baufläche nicht. Auch die Eichholzer Straße wird nicht zu Naherholung genutzt. Es fehlen geeignete Rundwegeverbindungen zum Ortsbereich von Wieslet. Auch ausgewiesene Wander- oder Radwanderwege sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Insgesamt ist die Grünlandfläche mit den Streuobstbeständen als Bereich mit mittlerer bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild einzustufen. In Bezug auf die Erholungsnutzung ist der Fläche nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung erfolgt die Festsetzung von Pflanzbindungen für einen kleinen Teil der auf dem Baugrundstück vorhandenen Streuobstbäume. Aufgrund der Gebäudelage sowie der erforderlichen Leitungstrasse parallel zur Straße ist die Erhaltung weiterer Bäume nicht möglich.

prognostizierte Auswirkungen

Durch den Neubau der Gebäude erfolgt der Verlust von ca. 16 jüngeren Streuobstbäumen mit mittlerer bis hoher Bedeutung im nur bedingt einsehbaren Ortsrandbereich. Da sich die neuen Gebäude unmittelbar an die bestehende Gemeindestraße angliedern und das Baugrundstück nur von der bergseitigen Straße aus einsehbar ist, sind keine gravierenden Eingriffe für das Landschaftsbild zu erwarten.

Ausgleich

Durch die Ergänzung der vorhandenen Streuobstwiesen mit entsprechenden Baumpflanzungen können die neuen Gebäude gut in die vorhandenen Strukturen eingebunden werden. Die Eingriffe für das Schutzgut Landschaftsbild mit Verlust von ca. 16 Streuobstbäumen können durch die Pflanzung von insgesamt 16 Obstbaumhochstämmen und 200 m² Grenzhecken vollständig kompensiert werden. Es verbleiben keine anhaltenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild.

3 Ergebnis der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Ergebnis

Anlass für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist die Ausweisung von neuen Bauplätzen für 3 Einfamilienhäuser im bisherigen Außenbereich. Durch den Neubau erfolgt eine max. Flächenüberbauung und -versiegelung von ca. 1.020 m².

Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere ist durch den Bau der Gebäude sowie die Anlage der Privatgärten der Verlust 16 Streuobstbäumen und von ca. 1.000 m² mit Fettweiden geringer bis mittlerer Bedeutung zu erwarten.

Für das Schutzgut Boden ist der vollständige Verlust der Bodenfunktionen auf der versiegelten bzw. überbauten Fläche von ca. 1.020 m² zu erwarten.

Weiterhin entstehen durch die Flächenversiegelung und den Verlust der Grünlandflächen und Streuobstbäume entsprechende Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Grundwasser, Klima/Luft und Landschaftsbild/ Erholung.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen erfolgen die Befestigung der Seitenflächen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen und die Festsetzung von Retentionszisternen.

Des Weiteren werden für 8 Streuobstbäume auf dem Baugrundstück Pflanzbindungen festgesetzt.

Kompensation

Zur Kompensation der Eingriffe, insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden erfolgen die Anlage der Gartenflächen im Umfeld der Gebäude, die Pflanzung von ca. 200 m² Grenzhecken sowie die Pflanzung von insgesamt 16 standortgerechten und hochstämmigen Streuobstbäumen. Des Weiteren ist die südlich verbleibende Grünlandfläche extensiv als zweischüriges Grünland zu bewirtschaften. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Entlang der Grenzlinie zwischen den eigentlichen Baugrundstücken und der südlich angrenzenden Wiese ist für die Kompensation der Eingriffe für das Schutzgut Boden eine Trockenmauer herzustellen.

Ergebnis

Bei Durchführung der genannten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Eingriffe für Naturhaushalt und Landschaft.

Anhang 1

Pflanzenliste 1 - Alte Obstsorten für die Streuobstwiese im Bereich der privaten Grünfläche

Äpfel

- Weißer Klarapfel
- Jakob Fischer
- Gravensteiner
- Roter Berlepsch
- Glockenapfel
- Bohnäpfel (Großer Rheinischer Bohnapfel)
- Boskoop (Schöner von Boskoop)

Birnen

- Pastorenbirne
- Schweizer Wasserbirne
- Gelbmöstler
- Champagner Bratbirne

Kirschen

- Dollesseppler
- Große Germerdorfer
- Hedelfinger

Zwetschgen

- Hauszwetschge

2 Walnuss – Sorten

Die Obstbaumpflanzungen sollten möglichst mit vielen Arten ausgeführt werden.

Pflanzenliste 2

Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb des Plangebietes

Bäume	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Acer platanoides	Spitzahorn
	Fraxinus excelsior	Esche
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Quercus robur	Stiel – Eiche
	Tilia plathyphylos	Sommerlinde
Sträucher	Cornus sanguinea	Hartriegel
	Corylus avellana	Hasel
	Crataegus laevigata	Weißdorn
	Euonymus europaeus	Pfaffenhut
	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
	Ligustrum vulgare	Liguster
	Prunus spinosa	Schlehe
	Rosa canina	Hundsrose
	Sambucus nigra	schwarzer Holunder
	Viburnum opulus	gewöhnlicher Schneeball
	Frangulus alnus	Faulbaum

Gemeinde Kleines Wiesental – Gemarkung Wieslet-Falgen

Ergänzungssatzung „Äckerle“

Artenschutzrechtliche Prüfung – Avifauna / Reptilien

Endbericht

Dipl.-Ing. (FH) Andre Toth

Büro für Umweltmonitoring

Neunlindenstraße 35
79106 Freiburg

Tel: 0175/3779252
Mail: AndreToth@gmx.de

Freiburg, den 08.07.2011

INHALTSVERZEICHNIS

1 UNTERSUCHUNGSGEBIET 3

2 EINSCHRÄNKUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDES 4

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 4

4 METHODIK 5

4.1 Reptilien 5

4.2 Avifauna 5

5 ERGEBNIS REPTILIEN 6

6 ERGEBNIS AVIFAUNA 7

6.1 Vogelarten der Roten Liste Baden-Württemberg und Deutschlands 8

6.2 Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie und streng geschützte Vogelarten 9

6.3 Besonders geschützte Vogelarten 10

7 GEPLANTE BAUMAßNAHMEN 10

7.1 Baubedingte Auswirkungen 11

7.2 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen 11

8 MAßNAHMEN 12

8.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 12

8.2 Ausgleichmaßnahmen 12

9 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DES EINGRIFFES 13

10 ZUSAMMENFASSUNG 15

LITERATUR 17

1 Untersuchungsgebiet

Das circa 0,3 ha große, künftige Baugebiet für drei Einfamilienhäuser, befindet sich im Ortsteil Wieslet, der Gemeinde Kleines Wiesental im Südschwarzwald (Abb.1).
Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine artenarme Fettwiese, die mit überwiegend jüngeren Obstbäumen bestanden ist. Östlich sind bereits bebaute Grundstücke mit Gartenflächen sowie ein Gehöft im Südosten vorhanden. Südlich und nördlich erfolgt die Nutzung als offenes Grünland, das im Norden allmählich zu Wald übergeht.
Die Streuobstwiese im Eingriffsbereich besteht aus Apfelbäumen (3 - 5 m Wuchshöhe, 10 - 30 cm Stammdurchmesser) und Walnussbäumen im Südwesteck, die höher sind (10 – 12 m) und Stammumfänge von 30 – 40 cm besitzen. Die Bäume sind gepflegt, zumeist vital und weisen keine erkennbaren Höhlen auf. Kleinflächige Heckenstrukturen befinden sich im Randbereich des Privatgartens an der Weitenauer Straße.



Abbildung 1 Luftbild Untersuchungsgebiet (Eingriffsfläche rot markiert)

2 Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes

Aufgrund der relativ intensiven Nutzung der kleinen Eingriffsfläche kann eine vielfältige, faunistische Bandbreite ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsgebiet fehlen entsprechende Strukturen um Amphibien, Fledermäusen oder seltenen Tagfaltern und Heuschrecken potentiellen Lebensraum zu bieten.
Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den vorhandenen Gehölzen bzw. Nistmöglichkeiten an Gebäuden wird der Untersuchungsgegenstand auf die Artengruppe der Vögel und Reptilien beschränkt.
Zufallsfunde zu Amphibien oder anderen Tierarten ergaben sich während den Untersuchungen nicht.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung dient der artspezifischen Überprüfung, ob ein Vorhaben geeignet ist, die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 zu erfüllen.
Die Verbote beinhalten im Einzelnen:

§ 44 1/1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

§ 44 1/2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

§ 44 1/3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

4 Methodik

4.1 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden das Gebiet und seine Randbereiche langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine) wurden umgedreht, bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für gefährdete Reptilien wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt.

4.2 Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt fünf Begehungen, die sich über den Zeitraum von März bis Juni 2011 erstreckten. Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.
Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

5 Ergebnis Reptilien

Im Eingriffsbereich, sowie in seinen Randbereichen, konnten keine Hinweise auf mögliche Reptilienvorkommen registriert werden.
Die vorhandenen Strukturen lassen auch nicht auf mögliche Vorkommen von bspw. Zauneidechse oder Schlingnatter schließen. Die betroffene Streuobstwiese ist zu dicht bewachsen und weist eine relativ hohe Bodenfeuchte auf. Weiterhin fehlt es an Stellen mit lockeren, offenen Bodensubstraten (z.B. Sandlinsen oder Lößstellen) um den Tieren eine Eiablage zu ermöglichen.
Die Strukturen im Eingriffsbereich sind als ungünstig für Reptilien einzustufen, ein Vorkommen kann weitgehend ausgeschlossen werden. Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

6 Ergebnis Avifauna

Durch die ständige Präsenz des Menschen kommen keine scheuen Vogelarten im zu untersuchenden Gebiet vor.

Aufgrund der wenigen Nistmöglichkeiten im Eingriffsbereich, wurden die meisten registrierten Arten bei der Nahrungsaufnahme gesichtet und demnach als Nahrungsgäste gewertet. Die Nistschwerpunkte im Untersuchungsgebiet liegen in den angrenzenden Wohnhäusern mit ihren Gartenflächen (z.B. Haussperling) sowie in dem nördlich anliegenden Waldstück (z.B. Grünspecht).

Insgesamt wurden 19 Vogelarten registriert (Tab.1). In der direkten Eingriffsfläche brüten keine Vögel, vier Arten (Blau- und Kohlmeise, Amsel und Haussperling) brüten in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsraum.

Amsel und Kohlmeise brüten etwa 50 Meter vom Eingriff entfernt, auf der Böschungskante, in den südwestlich angrenzenden Gehölzen. Die Blaumeise brütet circa 50 Meter außerhalb der Eingriffsfläche in dem nördlich gelegen Baumbestand.

Der Haussperling besitzt zwei Nester an dem nordöstlich an die Baufläche angrenzenden Wohnhaus.

Alle anderen Arten traten als Nahrungsgäste auf bzw. ihre Nester (Grünspecht) liegen zu weit entfernt vom Eingriff.

Tabelle 1 Registrierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Status: BV = Brutvogel; NG = Nahrungsgast

Nr.	Artname	*wissenschaftlicher Artname*	Status	22.03.	5.04.	27.04.	30.05.	14.06.
1	**Amsel**	***Turdus merula***	**BV**	**1**		**2**	**2**	**1**
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	NG		2			
3	**Blaumeise**	***Parus caeruleus***	**BV**		**2**	**2**		**2**
4	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	NG	1		1		1
5	Elster	*Pica pica*	NG			1		
6	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	NG		1			
7	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	NG			1		
8	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	NG					1
9	Goldammer	*Emberiza citrinella*	NG			1	1	1
10	Grünspecht	*Picus viridis*	NG	1	1			
11	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	NG		2		1	1
12	**Haussperling**	***Passer domesticus***	**BV**	**2**	**2**	**4**	**3**	**4**
13	**Kohlmeise**	***Parus major***	**BV**	**2**	**4**	**2**	**1**	**3**
14	Rabenkrähe	*Corvus corone*	NG	2		1	2	1
15	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	NG		1			
16	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	NG	1			1	
17	Star	*Sturnus vulgaris*	NG	1		4		
18	Sumpfmeise	*Parus palustris*	NG			1		3
19	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	NG		1		1	

6.1 Vogelarten der Roten Liste Baden-Württemberg und Deutschlands

Fünf der registrierten Vogelarten befinden sich auf der Roten-Liste der gefährdeten Vogelarten Baden-Württembergs und eine davon auch auf der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten Deutschlands. Haussperling, Star, Fitis, Gartenrotschwanz und Goldammer sind in der Vorwarnliste Baden-Württembergs eingestuft Der Bestand dieser Vogelarten in Baden-Württemberg ist aktuell noch nicht gefährdet. Aber es wird angenommen, dass sie innerhalb der nächsten 10 Jahre gefährdet sein werden, wenn ihre Bestände weiter zurückgehen. (Übersicht Tab.2).

Der Haussperling befindet sich auch bundesweit in der Vorwarnliste da seine Bestände in ganz Deutschland zurückgehen. Der Rückgang betrifft allerdings die Stadtgebiete, weil die modernen Gebäude infolge glatter Fassaden und Flachdächer dem eigentlichen Felsenbrüter wenige Vorsprünge, Nischen oder Winkel als Nistplätze anbieten. In Wieslet existiert ein stabiler Haussperlingsbestand, die Gebäude in der ländlichen Umgebung eignen sich ideal für den Nestbau.

Der Star konnte im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast registriert werden. Auf den weiter westlich gelegenen Wiesen und Feldern bildet er gemeinsam mit Rabenkrähen ein großes nahrungssuchendes Kollektiv.

Fitis, Goldammer und Gartenrotschwanz waren gelegentliche Nahrungsgäste in den angrenzenden Flächen. Da sie dort kein revieranzeigendes Verhalten zeigten, sind ihre Brutreviere vermutlich weiter entfernt.

Tabelle 2 Schutzstatus der beobachteten Vogelarten

Artname	*wissenschaftlicher Artname*	RL D	RL BW	§ 7 Abs. 13 u. 14 BNatschG	EU-VRL Anh. I
Amsel	*Turdus merula*	*	*	besonders geschützt	
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*	besonders geschützt	
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	*	besonders geschützt	
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*	*	besonders geschützt	
Elster	*Pica pica*	*	*	besonders geschützt	
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	*	V	besonders geschützt	
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	*	besonders geschützt	
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	*	V	besonders geschützt	
Goldammer	*Emberiza citrinella*	*	V	besonders geschützt	
Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	besonders geschützt	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	besonders geschützt	
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	besonders geschützt	
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	besonders geschützt	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	besonders geschützt	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	besonders geschützt	
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	*	*	streng geschützt	x
Star	*Sturnus vulgaris*	*	V	besonders geschützt	
Sumpfmeise	*Parus palustris*	*	*	besonders geschützt	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	besonders geschützt	

Rote Liste: V = Arten der Vorwarnliste

Europäische Vogelschutz-Richtlinie: EU-VRL RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 1.März 2010:

6.2 Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie und streng geschützte Vogelarten

Als einzige europarechtlich geschützte Vogelart und streng geschützte Vogelart trat bei zwei Begehungen der Schwarzmilan in Erscheinung. Er kreiste über dem Eingriffsgebiet sowie dem weiteren Tal und spähte nach Nahrungstieren. Sein Horst befindet sich weit außerhalb der Eingriffsfläche. Er wird durch die geplante Baumaßnahme nicht gestört, da der Eingriff zu klein ist um seine Jagdhabitate maßgeblich negativ zu beeinflussen.

6.3 Besonders geschützte Vogelarten

Amsel, Kohl- und Blaumeise sind vom Eingriff potentiell (durch Lärmbelästigungen etc.) betroffen.

Sie sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz zwar besonders geschützt, aber weder in den Roten Listen noch der EU-Vogelschutzrichtlinie vermerkt. Es sind sehr häufige Vogelarten und ihre lokale Populationen umfassen eine hohe Anzahl von Brutpaaren. Daher bezieht sich die eventuelle Schädigung durch die geplanten Eingriffe bei ihnen nur auf die direkt betroffenen Individuen.

Insgesamt handelt es sich bei den registrierten Vogelarten um die typischen Arten der Dorfrandlagen mit Wiesen, eingestreutem Streuobst, Gehölzen und Gebüschen. Diese Lebensräume beherbergen zahlreiche Vogelarten, die mitunter hohe Dichten erreichen. Der direkte Eingriffsraum von ca. 0,3 ha ist im Hinblick auf Besiedlungsmöglichkeiten durch die Avifauna infolge weniger wertgebender Altgehölze und wenigen dichten, (dornenbewehrten) Gebüschen nicht sonderlich attraktiv. Die Eingriffsfläche besitzt als Lebensraum für Vögel nur eine geringe Qualität.

7 geplante Baumaßnahmen

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden auf der Streuobstwiese ca. 16, überwiegend jüngere, Bäume gefällt. Es können 8, davon 3 größere, Bäume erhalten werden. Von den 3.000 m² Gesamtfläche werden insgesamt 1.000 m² dauerhaft versiegelt und ca. 500 m² als Gartenflächen genutzt. Eine mit ca. 1500 m² relativ große Fläche wird künftig als extensive Mähwiese bewirtschaftet und mit Streuobstbäumen bepflanzt.

7.1 Baubedingte Auswirkungen

Die Bauphase ist mit Störungen durch die Bauarbeiten und Baumaschinen und der damit einhergehenden Umwandlung der bisherigen Wiesenfläche in ein Baugebiet verbunden. Während der zeitlich befristeten Bauphase geht den vorkommenden Vogelarten die Fläche als Nahrungsquelle verloren.
Momentan befinden sich keine brütenden Vögel im direkten Eingriffsbereich. Amsel, Haussperling, Kohl- und Blaumeise sind durch Lärmbelästigungen und Störungen durch den allgemeinen Baubetrieb möglicher Weise betroffen. Auch die Vogelarten die, die angrenzenden Lebensräume besiedeln, werden die Fläche während der baulichen Aktivitäten meiden und die Randbereiche der Baustelle zeitweilig räumen. Während des Baus werden der Eingriffsraum und seine Randbereiche ihre ohnehin geringe Attraktivität als Vogellebensraum vorübergehend verlieren.

7.2 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind und die Häuser bewohnt bzw. genutzt werden, ist die Situation in der bebauten Teilfläche mit der jetzigen nicht mehr vergleichbar. Hier geht ein Teil der Streuobstwiese als Nahrungshabitat verloren. Die Gesamtsituation in dieser Teilfläche wird ähnliche Eigenschaften, wie die bereits weiter westlich bebauten Wohnbereiche aufweisen. Die Wohnfläche dehnt sich aus und die Jagdhabitate der Vögel werden in die angrenzenden, weiträumigen Grünflächen verlagert. Die zusätzliche Wohnnutzung werden sich für die Umgebung nicht störend auswirken, da die Vögel durch die bestehende Wohnnutzung im weiteren Umfeld bereits an Menschen gewöhnt sind. Scheue Arten werden auch weiterhin nicht in den Siedlungsbereichen brüten.
Durch die Streuobstanpflanzungen in der verbleibenden Wiesenfläche, südlich von den künftigen Wohnflächen, können für die künftigen Brutgenerationen potentielle Nistplätze geschaffen werden.

8 Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die übliche Minimierungsmaßnahme die Rodung der Bäume außerhalb der Brutzeiten (Ende September– Ende Februar) durchzuführen, kann im vorliegenden Fall nicht zwingend gefordert werden. Die Bäume sind aufgrund der niedrigen Höhe und fehlenden Höhlen als Brutplätze ungeeignet.

Da sich keine Nester bzw. brütenden Vögel im Eingriffsbereich befinden, und die vorhandenen Bäume aktuell nicht als Brutstätten genutzt werden, wäre auch bei einer Rodung der Bäume im Sommer der Verbotsbestand von § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötung der betroffenen Vögel bzw. Jungtiere im Nest) und Nr. 2 (Störung von Tieren) nicht erfüllt.

Bei einer Rodung der Bäume im Sommer / Anfang Herbst, sind diese zwingend kurz vor der Rodung nochmals auf einen Brutbesatz zu prüfen. Einer Rodung ab September steht hingegen nichts entgegen.

Weiterhin sollte im Rahmen der Minimierungsmaßnahmen der vorhandene Gehölzbestand so weit wie möglich geschont werde. Bäume, deren Entnahme nicht zwingend erforderlich ist, müssen als mögliche Nistplätze für die kommenden Brutgenerationen erhalten werden. Dies betrifft vor allem die Bäume, die sich am Rand der Fläche befinden.

8.2 Ausgleichmaßnahmen

Die im Rahmen des Eingriffs gerodeten Bäume (16 Stück) sind nachzupflanzen. Dabei sollten die gerodeten. Obstbäume nach Möglichkeit durch hochstämmige Obstbäume ersetzt werden. Zusätzlich sollten Pflanzungen von min. 200 m² Hecken im süd-, südöstlichen und westlichen Randbereich erfolgen. Dies schafft Brutmöglichkeiten für freibrütende Arten, wie die im erweiterten Untersuchungsgebiet registrierte Amsel.

9 Artenschutzrechtliche Bewertung des Eingriffes

Im direkten Eingriffsbereich konnten bei insgesamt fünf Begehungen, keine Hinweise auf brütende Vögel registriert werden. In der näheren Umgebung zur Eingriffsfläche brüten die häufigen Arten Amsel, Kohl- und Blaumeise. Nester des Haussperlings befinden sich an den Wohnhäusern östlich vom Eingriff.

Durch die Rodung von 16 jüngeren Streuobstbäumen in der nördlichen Streuobstwiese kommt es zu keinen Brutausfällen oder Tötungen von einzelnen Individuen.

Amsel, Haussperling, Blau- und Kohlmeise werden durch die baulichen Aktivitäten gestört und verlieren über die Bauzeit ein kleinflächiges Nahrungshabitat. Sie werden sich während der Bauphase aus der Umgebung der Baustelle zurückziehen und in andere Lebensräume ausweichen.

Momentan besitzt die Fläche eine geringe Bedeutung für die Vogelwelt, deshalb wird der Lebensraumverlust als unerheblich für die lokale Avifauna eingestuft.

Wenn die vorgeschlagenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt und das Vorhaben ist aus avifaunistischer Sicht vertretbar.

Dies bedeutet im Einzelnen:

§ 44 1/1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Bisher konnten im direkten Eingriffsbereich keine und in der direkten Umgebung nur vier brütende Vogelarten (Blau-, Kohlmeise, Amsel, Haussperling) nachgewiesen werden. Eine Tötung von Vögeln oder Brutverluste sind innerhalb des Baugebietes nicht zu erwarten bzw. können ausgeschlossen werden. Der Verbotsbestand wird durch die Rodungen im Eingriffbereich nach § 44 1/1 BNatSchG demnach nicht erfüllt.

§ 44 1/2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Auf der Eingriffsfläche wurden keine brütenden Vögel registriert. Durch die baubedingten Störungen sind für die angrenzenden Brutvögelreviere kleinere Beunruhigungseffekte zu erwarten, die sich jedoch nicht nachhaltig auf die Populationsgröße bzw. Reproduktionserfolg auswirken. Durch den Baubeginn im August / September können Beeinträchtigungen von brütenden Vögeln ohnehin weitgehend ausgeschlossen werden. Wenn sich die Bauarbeiten bis in das nächste Frühjahr hinziehen haben die Tiere nach der Rückkehr aus den Winterquartieren die Möglichkeit in benachbarte Lebensräume zu auszuweichen.
Sofern die Bäume noch Ende Sommer gerodet werden sollen, sind diese kurz vorher nochmals auf einen Vogelbesatz zu überprüfen. Demnach werden die Verbotsbestände des § 44 1/2 nicht erfüllt.

§ 44 1/3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch die Rodungen der betroffenen Gehölze gehen keine Nistplätze verloren. Durch die in die Ausgleichsmaßnahmen mit Nachpflanzungen von 16 Obstbäumen, sowie der Anlage einer Heckenstruktur im Osten der neuen Wohn- und Gartenfläche erfährt die Fläche für die hiesige Vogelwert ein Aufwertung in Bezug auf Nistplätze für die kommenden Brutgenerationen. Dadurch werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG nicht erfüllt.

10 Zusammenfassung

In Wieslet ist die Erschließung einer neuen Wohngebietesfläche im Bereich einer Streuobstwiese geplant. Die geplanten Maßnahmen wurden im Hinblick auf die Betroffenheit der lokalen Avifauna und Reptilien im geplanten Eingriffsraum beurteilt. Die Fläche wurde im Zeitraum zwischen März und Juni fünfmal begangen um den Status der vorkommenden Vögel zu erfassen.

Artengruppe der Vögel

Insgesamt wurden 19 Vogelarten registriert, von denen vier häufige Arten (Blau-, Kohlmeise, Amsel, Haussperling) im erweiterten Eingriffsbereich brüten. Im direkten Eingriffsgebiet konnten r keine Brutvögel festgestellt werden. Der Haussperling wird landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste der Roten Liste aufgeführt, im Untersuchungsgebiet besitzt er gute Nistmöglichkeiten und ist nicht gefährdet.

Artengruppe der Reptilien

Reptilien konnten im Eingriffsraum nicht nachgewiesen werden. Die vorhandenen Strukturen sind für eine Besiedlung durch Reptilien ungünstig.

Maßnahmen

Vorhandene Bäume im Eingriffsraum sind nach Möglichkeit zu erhalten. Die Im Rahmen des Eingriffs gerodeten Bäume sind entsprechend nachzupflanzen. An der Ost- und Westflanke sind neue Heckenstrukturen, die in der Zukunft zu einer höheren Bandbreite an Brutvögelarten im Eingriffsgebiet beitragen können, anzupflanzen.

Sofern die vorhandenen Streuobstbäume noch im August / September gerodet werden sollen, sind diese kurz vorher nochmals auf einen Vogelbesatz zu prüfen.

Durch die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang für die Vogelwelt gewährleistet Bei Durchführung der genannten Maßnahmen liegt daher kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor.

Literatur

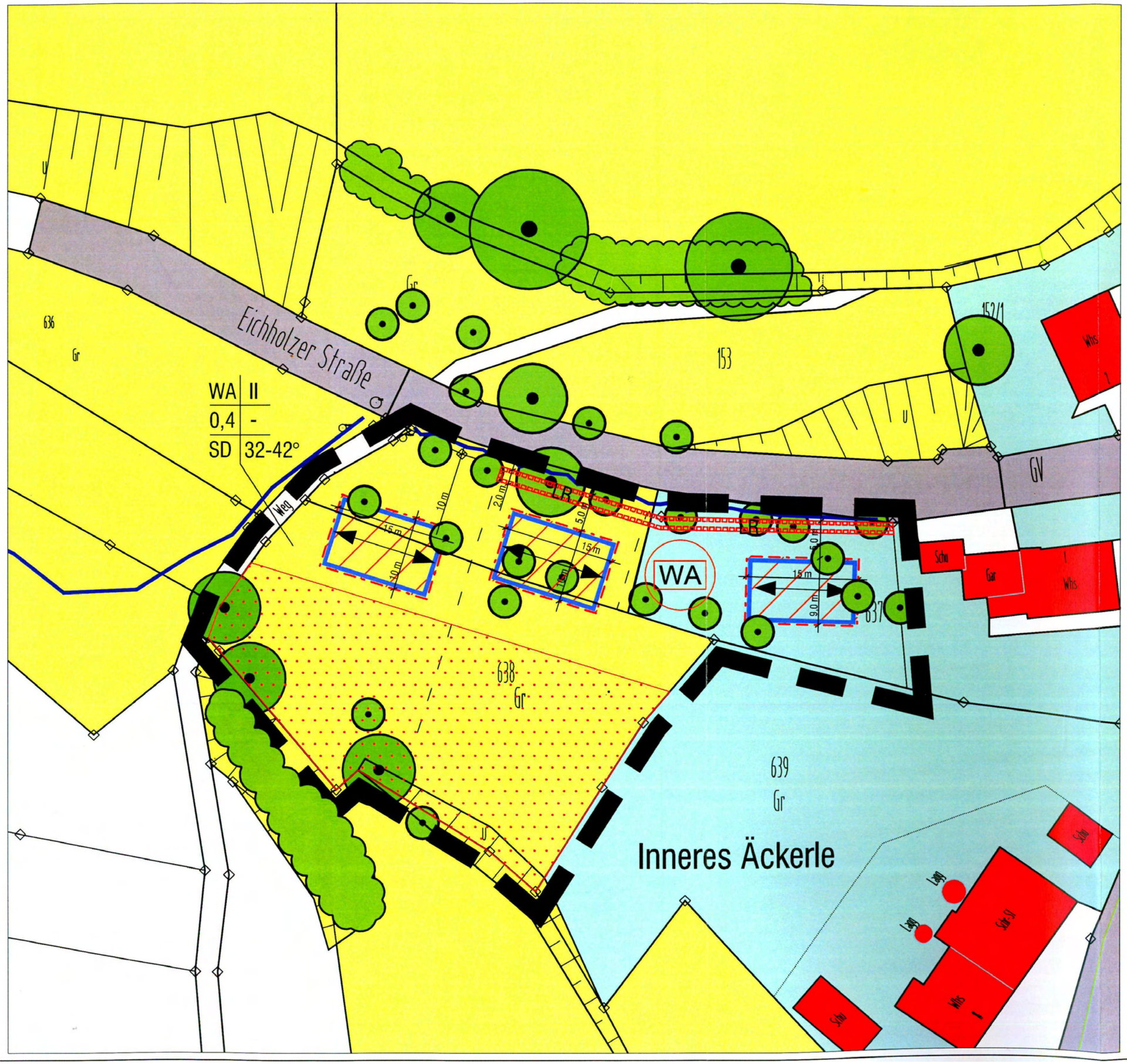
HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.



Legende

Biotoptypen mit hoher Bedeutung und Empfindlichkeit

- Einzelbäume / Obstbäume
- Gehölzhecken

Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Bedeutung und Empfindlichkeit

- Fettwiesen mittlerer Standorte
- Graben

Biotoptypen mit geringer Bedeutung und Empfindlichkeit

- Gartenflächen

Defizitbereich

- bestehende Gebäude
- Straßen
- versiegelte Flächen (Asphalt, Pflaster, Schotter)

Eingriffe

- Grenze Plangebiet
- Baufenster für geplante Gebäude
- Geplante Grünflächen
- Leitungsrecht

Gemeinde Kleines Wiesental

Gemarkung Wieslet

Ergänzungssatzung "Äckerle "

Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung

PLAN M 1:500

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3: 79674 Todtnauberg
Tel- 07671/962870 Fax. 07671/962871

Stand 11.05.2011



Legende

Pflanzgebot nach §9 Abs. 1 Nr. 25a BauBG

- Pflanzung Einzelbaum / Obstbaum
- Pflanzung Sträucher / Hecken

Pflanzbindung nach §9 Abs. 1 Nr. 25b BauBG

- Erhaltung Einzelbaum / Obstbaum

Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung von Natur- und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG

- Entwicklung extensiver Grünlandflächen mit Verzicht auf Düngung
- Herstellung einer Trockenmauer

Planung

- Geplante Gebäude / Baufenster
- Leitungsrecht

Sonstiges

- Grenze Plangebiet
- Bestand Verkehrsflächen
- Bestand Gebäude

Gemeinde Kleines Wiesental

Gemarkung Wieslet

Ergänzungssatzung "Äckerle "

Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung

Massnahmen

PLAN M 1:500

pabo plan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3: 79674 Todtnauberg
Tel- 07671/962870 Fax. 07671/962871

Stand 13.07.2011